

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Hövelhof für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950), hat der Rat der Gemeinde Hövelhof mit Beschluss vom                    folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

|                                   |                |
|-----------------------------------|----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf      | 22.462.593 EUR |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 25.339.413 EUR |

im Finanzplan mit

|   |                |
|---|----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf | 20.581.669 EUR |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf | 23.470.170 EUR |

|   |               |
|---|---------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit<br>und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.711.847 EUR |
|---|---------------|

|   |               |
|---|---------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit<br>und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.398.158 EUR |
|---|---------------|

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **2.876.820 EUR** festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| 1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 185 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                        | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 390 v.H. |

#### § 7

##### Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

#### § 8

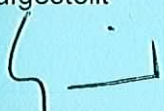
##### Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
2. Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 15.000 EUR je Produkt, darüber hinaus bis einschließlich 15.000 EUR für Investitionen soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen.

- 4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf Grund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt.
- 5. Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 100.000 EUR soweit sie nicht unter 1. fallen.

Hövelhof, den 22.10.2010

aufgestellt  


Borgmeier  
Gemeindekämmerer

bestätigt  


Berens  
Bürgermeister